



Judith Burgmann (Autor)

Bekleidungs Vorschriften an öffentlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen



<https://cuvillier.de/de/shop/publications/1169>

Copyright:

Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen,
Germany

Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: info@cuvillier.de, Website: <https://cuvillier.de>

Einführung

In den letzten Jahren sind die Schulen in Deutschland vermehrt in den Blickpunkt der Öffentlichkeit geraten. Spätestens seit der Veröffentlichung der ersten Pisa-Studie aus dem Jahr 2000 ist die staatliche Erziehung an öffentlichen Schulen zunehmend in das öffentliche Bewusstsein gerückt. In diesem Zusammenhang ist das Augenmerk auch auf die Bekleidung der Schülerinnen und Schüler gerichtet worden. Diese spielt heutzutage eine immer größere Rolle im Schulalltag und birgt zunehmend Konfliktpotential. Bereits junge Schülerinnen und Schüler nutzen verstärkt die Wahl ihrer Kleidung und die Art und Weise, diese aufzutragen, um sich zu profilieren und sich von ihren Mitschülerinnen und Mitschülern abzugrenzen. Das gilt gleichermaßen sowohl für Mädchen als auch für Jungen. Dieser Markenfetischismus bewirkt, dass bei vielen Kindern der Eindruck entsteht, mit der Bekleidung ihrer Schulkameraden mithalten zu müssen, um von diesen als gleichwertig wahrgenommen zu werden und um zu vermeiden, womöglich in eine Außenseiterrolle gedrängt zu werden. Hierdurch geraten vor allem Eltern, die finanziell schlechter gestellt sind und es sich nicht leisten können, ihre Kinder mit den neuesten Modetrends und den angesagtesten Labels auszustatten, in finanzielle Bedrängnis. Doch auch die Kinder, deren Eltern letztlich nicht in der Lage sind, die aus Sicht der Kinder notwendige Kleidung zu kaufen, werden dadurch in Mitleidenschaft gezogen. Sie können den sozialen Druck der anderen zu spüren bekommen und sich ihren Mitschülern gegenüber als minderwertig betrachten. Für die Kinder bedeutet das, dass sie sich einem ständigen Druck ausgesetzt sehen, angemessen, also entsprechend „cool“, „hipp“ oder „in“ gekleidet zu sein. Die Rechtsprechung musste sich mit dem Problem des Markenbewusstseins an Schulen bereits auseinandersetzen. So entschied beispielsweise das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg, dass ein Sozialamt verpflichtet sein kann, einem Schüler einen teuren Markenschulranzen zu finan-

zieren, da ein Schüler nicht aufgrund eines billigeren Schulranzens dem Gespött der Mitschüler ausgesetzt werden dürfe.¹

Neben der Erscheinung des zunehmenden Markenfetischismus` an deutschen Schulen ist darüber hinaus zu beobachten, dass die heutige Kleidung der Mädchen zunehmend aufreizender wird. Ihre Röcke werden oftmals immer kürzer, ihre Ausschnitte tiefer und auch bauchfreie Oberteile, die das neueste Bauchnabelpiercing erspähen lassen, sowie tief sitzende Hosen gehören längst zum Alltagsbild an den Schulen. Ähnliches ist stellenweise auch bei Jungen vorzufinden, bei denen sich Muskelshirts oder zumindest sehr eng anliegende T-Shirts zunehmender Beliebtheit erfreuen. Hierdurch werden aber – je nach Altersstufe – die Mitschüler des jeweils anderen Geschlechts verstärkt vom Unterrichtsgeschehen abgelenkt, wodurch ihre schulischen Leistungen schnell in Mitleidenschaft geraten können.

Gehören Schuluniformen in anderen Staaten schon seit langem zum traditionellen Bild des Schulalltags, so mehren sich aus den oben genannten Gründen nun auch in Deutschland zunehmend Stimmen, die die Einführung einer speziellen, angemessenen Schulkleidung fordern. Auch die Anzahl der Schulen, die eine einheitliche Schulkleidung auf freiwilliger Basis eingeführt haben, hat sich kontinuierlich erhöht. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in der Politik wieder. So sprach sich beispielsweise Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD) Anfang 2006 für die Einführung von Schuluniformen an öffentlichen Schulen aus.² Der damalige bayerische Ministerpräsident Edmund Stoiber (CSU) und die nordrhein-westfälische Schulministerin Barbara Sommer (CDU) schlossen sich dieser Ansicht an.³ Auch die CDU, FDP und Bündnis 90/Die GRÜNEN unterstützten im Gesetzgebungsverfahren im Landtag

¹ Vgl. OVG Lüneburg v. 06.01.2000 (4 M 25/00 und 4 M 47/00) BeckRS 2005, 21876 und BeckRS 2005, 21878.

² Vgl. Spiegel online v. 6.5.2006, Abfrage v. 18.12.2007; Die Welt vom 9.5.2006, S. 4.

³ Vgl. Stern vom 30. 11.2006, S. 158; Süddeutsche Zeitung vom 27./28.10.2007, Wochenende, Seite I.

NRW den Vorschlag, eine einheitliche Schulkleidung einzuführen, während die dortige SPD-Fraktion dagegen votierte.⁴

Neben der Bekämpfung der dargelegten Probleme erhoffen sich die Befürworter von einheitlicher Schulkleidung weitere Vorteile. Zu nennen wären beispielsweise ein verstärktes Zusammengehörigkeitsgefühl, welches wiederum den Kindern ein Gefühl von Sicherheit und Geborgenheit in der Schulgemeinschaft vermitteln könnte, eine bessere und schnellere Integration von neuen Schülern, insbesondere auch derjenigen, die aus anderen Kulturkreisen kommen, die Erziehung zu einem verantwortlichen Konsumbewusstsein und die Entwicklung der Fähigkeit, Mitmenschen nicht aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes zu beurteilen oder gar zu verurteilen.

Die Forderung nach einer verbindlichen Einführung von Schuluniformen oder einheitlicher Schulkleidung an deutschen Schulen wirft neben ihrer sozialpolitischen Bedeutung auch verschiedene juristische Probleme auf. Insbesondere der Frage, ob und wenn ja, inwieweit Schülern verbindliche Vorschriften in Hinsicht auf ihre Bekleidung während des Schulbesuchs gemacht werden können, wurde bisher kaum näher nachgegangen. Die bisherigen Veröffentlichungen⁵ im schulrechtlichen Bereich befassen sich – wenn überhaupt – entweder lediglich am Rande mit dieser Problematik und beschränken sich auf ihre kurze Darstellung sowie die Feststellung, dass eine verbindliche Einführung von Schuluniformen einen Grundrechtsverstoß darstelle, oder sie prüfen allein die Frage, ob es möglich ist, das Tragen einer Schuluniform unverbindlich zu empfehlen. Lediglich in der Presse wurde dieses Thema bereits ausführlicher erörtert. Dort fand jedoch hauptsächlich eine Betrachtung aus pädagogischer Perspektive statt.⁶

⁴ Vgl. Ausschussprotokoll vom 14.6.2006, APr 14/221, S. 29, des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, Landtag NRW.

⁵ Vgl. Niehues, Schulrecht, Rn. 347 ff.; Avenarius/H. Heckel, Schulrechtskunde, S. 544 ff.; Ennuschat/Siegel, NWVBl. 2007, 125.

⁶ Vgl. beispielsweise Die Welt vom 14.4.2006, S. 4; Die Welt vom 9.5.2006, S. 4; Rheinzeitung vom 2.10.2006, S. 20; Stern vom 30.11.2006, S. 158; Pirmasenser Zeitung vom 26.5.2007, S. 12.

Im Folgenden soll daher versucht werden, die Frage nach der Möglichkeit, an deutschen Schulen Schuluniformen oder einheitliche Schulkleidung verbindlich einzuführen umfassend zu untersuchen und sie einer rechtlichen Lösung zuzuführen.

Die nachfolgende Darstellung wird dafür zunächst den Begriff „Schule“ näher definieren und sich sodann mit grundlegenden rechtlichen Fragestellungen befassen, die im schulischen Bereich auftauchen und für die später folgende Fragestellung von Relevanz sind. Dabei wird der Schwerpunkt der Darstellung im grundrechtlichen Bereich liegen und sich vornehmlich damit befassen, ob und inwieweit sich insbesondere die Schüler im Schulverhältnis auf ihre Grundrechte berufen können. Im Anschluss daran wird sich die nachfolgende Darstellung dem Thema „Bekleidungs Vorschriften an öffentlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen“ widmen. Hierbei wird sie zunächst die derzeitige Rechtslage näher darlegen und sodann der Frage nachgehen, welche Möglichkeiten bestehen, eine Schulkleidung an öffentlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen verbindlich einzuführen und ob diese rechtmäßig umsetzbar sind. Der Schwerpunkt der rechtlichen Prüfung im Rahmen des zweiten Teils der Darstellung wird dabei im grundrechtlichen Bereich liegen. Sollte diese Untersuchung zu dem Ergebnis gelangen, dass die verbindliche Einführung einer Schulkleidung an öffentlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen nicht gegen Grundrechte verstößt, wird sich die Darstellung darüber hinaus mit den dabei zu beachtenden Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes befassen. Des weiteren wird näher darauf einzugehen sein, welche Erfordernisse ein solches Gesetz gegebenenfalls erfüllen müsste, um dem verfassungsgrechtlichen Demokratieprinzip zu entsprechen. Zum Abschluss dieser Darstellung soll sodann ein etwaiger Gesetzesvorschlag entworfen werden.